



# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall erlässt gem. §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 7 IfSG folgende

## Allgemeinverfügung

für die Städte und Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall

1. In Abweichung zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes vom 23.03.2020 über die häusliche Absonderung und sonstigen Maßnahmen von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen mit dem Corona Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona Virus darf Personal ausschließlich zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Krankenhäusern, Arztpraxen, Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten, medizinischen Fußpflegern, Hebammen, Psychotherapeuten (ärztliche und psychologische) im Landkreis Schwäbisch Hall bei Vorliegen eines wesentlichen Personalmangels die häusliche Quarantäne nach Ziffer 1 der o.g. Allgemeinverfügung unter folgenden Auflagen verlassen:

**a. Medizinisches (Ärzte, Pfleger) Personal; Reinigungspersonal; Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten und medizinische Fußpfleger, Psychotherapeuten und Hebammen:**

Es gelten die RKI Richtlinien (Robert-Koch-Institut) in der jeweiligen Fassung für Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal bei Personalmangel (Fundstelle: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/HCW.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html)) für relevanten Personalmangel mit folgenden Ausnahmen:

Kontaktpersonen Kategorie Ia und b:  
Sofern keine Symptome vorliegen, dürfen sie mit Mund-Nasen-Schutz (MNS) weiterarbeiten

SARS-CoV-2 pos. getestete Personen:  
Sie dürfen ausschließlich COVID-19-Patienten versorgen.

Voraussetzung für die Wiederaufnahme der Versorgung von Nicht-COVID-19-Patienten ist Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden und nur ein negativer SARS-CoV-2 Test.

## **b. Hauswirtschaftliches Personal**

Es gelten ebenfalls die RKI Richtlinien in der jeweiligen Fassung für Optionen zum Management von Kontaktpersonen unter medizinischem Personal bei Personalmangel (Fundstelle: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/HCW.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/HCW.html) ) für relevanten Personalmangel mit folgender Ausnahme:

Personen, die mit SARS-CoV-2 infiziert sind, dürfen nicht eingesetzt werden.

## **c. Verwaltungspersonal**

K 1 Kontaktpersonen dürfen unter Einhaltung der Hygieneregeln nach Ziff. 5 der Allgemeinverfügung vom 23.3.20 eingesetzt werden. Zusätzlich muss ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden.

SARS-CoV-2 pos. getestete Personen dürfen erst bei Symptombefreiheit seit mind. 48 Stunden eingesetzt werden.

2. Die Hin- und Rückfahrt zur Arbeitsstätte darf nicht mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxis erfolgen. Die Fahrt muss auf direktem Wege zur Arbeitsstätte erfolgen und darf insbesondere nicht zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken unterbrochen werden.

Im Übrigen gelten für den Personenkreis die Regelungen der Allgemeinverfügung vom 23.03.20 weiterhin.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG und ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

## **I. Sachverhalt**

Mit Allgemeinverfügung vom 23.03.2020 über die häusliche Absonderung und sonstigen Maßnahmen von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen mit dem Corona Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor

der Verbreitung des Corona Virus wurde durch das Landratsamt die häusliche Quarantäne für mit SARS-CoV-2 infizierte Personen sowie Kontaktpersonen K 1 angeordnet. Nachdem die Fallzahlen weiter steigen, sind auch immer mehr Personen von der häuslichen Quarantäne betroffen, die in Krankenhäusern, Arztpraxen arbeiten oder als Physiotherapeuten, Logopäden, Ergotherapeuten oder medizinische Fußpfleger sowie als Hebammen oder Psychotherapeuten tätig sind. Es droht die Gefahr, dass Patienten nicht mehr versorgt werden können. Daher ist eine zumindest teilweise Aufhebung der häuslichen Quarantäne unter strengen Auflagen erforderlich.

## II. Begründung

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde bei Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen oder Ausscheidern die notwendigen Schutzmaßnahmen.

Die Allgemeinverfügung wurde durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Schwäbisch Hall im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 IfSG erlassen. Das Gesundheitsamt kann bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Durch die Vielzahl der häuslichen Quarantänen auch für die o.g. Berufsgruppen droht unmittelbar eine Unterversorgung kranker Menschen im Landkreis. Es ist Eile geboten, die genannten Berufsgruppen für ihre Tätigkeit von der häuslichen Quarantäne freizustellen. Die Umsetzung durch die jeweils zuständigen Gemeinden und Städte kann nicht abgewartet werden. Durch die Zuständigkeit von 30 Ortspolizeibehörden wäre zudem eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Landkreis Schwäbisch Hall und damit der Gefahr für das Gesundheitssystem des Landkreises Vorschub leisten würde. Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortspolizeibehörden von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortspolizeibehörden getroffen.

Gemäß § 28 Abs.1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grds. eine Anhörung erforderlich. Von einer Anhörung kann aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der drohenden Unterversorgung erkrankter Menschen im Landkreis Schwäbisch Hall abgesehen.

Die teilweise Aufhebung der häuslichen Quarantäne unter Auflagen für die genannten Berufsgruppen und das Personal in den Krankenhäusern ist geeignet und erforderlich, um die Funktionsfähigkeit der gesundheitlichen Versorgung im Landkreis zu erhalten. Die Auflagen orientieren sich an den Richtlinien des Robert-Koch-Instituts (RKI). Sie stehen nicht außer Verhältnis, denn weiterhin ist oberstes Ziel, die Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus zu verhindern.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Schwäbisch Hall vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

Für das Gebiet der Stadt/Gemeinde	die	mit Sitz in
Blaufelden	Gemeindeverwaltung Blaufelden	Blaufelden
Braunsbach	Gemeindeverwaltung Braunsbach	Braunsbach
Bühlertann	Gemeindeverwaltung Bühlertann	Bühlertann
Bühlerzell	Gemeindeverwaltung Bühlerzell	Bühlerzell
Crailsheim	Stadtverwaltung Crailsheim	Crailsheim
Fichtenau	Gemeindeverwaltung Fichtenau	Fichtenau
Fichtenberg	Gemeindeverwaltung Fichtenberg	Fichtenberg
Frankenhardt	Gemeindeverwaltung Frankenhardt	Frankenhardt
Gaildorf	Stadtverwaltung Gaildorf	Gaildorf
Gerabronn	Stadtverwaltung Gerabronn	Gerabronn
Ilshofen	Stadtverwaltung Ilshofen	Ilshofen
Kirchberg/Jagst	Stadtverwaltung Kirchber/Jagst	Krichberg/Jagst
Kreßberg	Gemeindeverwaltung Kreßberg	Kreßberg
Langenburg	Stadtverwaltung Langenburg	Langenburg
Mainhardt	Gemeindeverwaltung Mainhardt	Mainhardt
Michelbach/Bilz	Gemeindeverwaltung Michelbach/Bilz	Michelbach/Bilz

Michelfeld	Gemeindeverwaltung Michelfeld	Michelfeld
Oberrot	Gemeindeverwaltung Oberrot	Oberrot
Obersontheim	Gemeindeverwaltung Obersontheim	Obersontheim
Rosengarten	Gemeindeverwaltung Rosengarten	Rosengarten
Rot am See	Gemeindeverwaltung Rot am See	Rot am See
Satteldorf	Gemeindeverwaltung Satteldorf	Satteldorf
Schrozberg	Stadtverwaltung Schrozberg	Schrozberg
Schwäbisch Hall	Stadtverwaltung Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall
Stimpfach	Gemeindeverwaltung Stimpfach	Stimpfach
Sulzbach-Laufen	Gemeindeverwaltung Sulzbach-Laufen	Sulzbach-Laufen
Untermünkheim	Gemeindeverwaltung Untermünkheim	Untermünkheim
Vellberg	Stadtverwaltung Vellberg	Vellberg
Wallhausen	Gemeindeverwaltung Wallhausen	Wallhausen
Wolpertshausen	Gemeindeverwaltung Wolpertshausen	Wolpertshausen

Gez.  
Landrat Gerhard Bauer

Schwäbisch Hall, den 03.04.2020